

# Öffentliche Sitzungsvorlage



Vorlage-Nr.:	35/2004
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Herrn Wilmsmann
Datum:	03.03.04

## Betreff:

1. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Olfen
2. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten für die Stadt Olfen und die damit verbundenen Änderungen des Stellenplanes für das Jahr 2004

<b>Beratungsfolge:</b>	
23.03.2004	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
01.04.2004	Rat

## Beschlussvorschlag:

1. Auf Empfehlung des HFB-Ausschusses beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Vertreter die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Olfen wie sie dem Originalprotokoll als Anlage beigelegt ist.
2. Der Rat der Stadt Olfen beschließt auf Empfehlung des HFB-Ausschusses die Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten für die Stadt Olfen entsprechend dem Text, wie er dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.
3. Auf Empfehlung des HFB-Ausschusses beschließt der Rat die Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2004 im Teil A (Beamte) durch Hinzufügung bei der Rubrik „Wahlbeamte“ der Besoldungsgruppe A 14 BBO. Die in dieser Rubrik ebenfalls für den höheren Dienst aufgeführte Stelle wird mit einem „k.u.“-Vermerk versehen. In diesem Zusammenhang wird hingewiesen auf § 7 der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2004. Die Änderung wird zum 01.10.2004 wirksam.

## Begründung:

- Zu 1) Ab 1.10.2004 ist die Stelle des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters neu zu besetzen. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass eine Beigeordnetenstelle eingerichtet wird. Ein Beigeordneter ist Wahlbeamter und wird für die Dauer von 8 Jahren vom Rat der Stadt Olfen gewählt. Nach den Ausführungen des Kreises Coesfeld liegt die Einrichtung einer Beigeordnetenstelle bei der Stadt Olfen im Rahmen vergleichbarer Gemeinden im Kreis Coesfeld.

Nach der Eingruppierungsverordnung wird der/die Beigeordnete gleichfalls zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt und in der Größenklasse zwischen 10.001 - 20.000 Einwohner nach Bes.-Gruppe A 14 BBO besoldet.

Nach § 7 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) hat die Auslese der Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehung zu erfolgen. Um diesem Grundsatz in der Praxis Geltung zu verschaffen, schreibt § 7 LBG vor, dass die Stellen hauptamtlicher Beigeordneter auszuschreiben sind.

Nach § 71 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung NW (GO NW) i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 4 Landesbeamtengesetz (LBG) darf über die Berufung von Beamten auf Zeit, also auch der kommunalen Wahlbeamten, frühestens 6 Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Das bedeutet in diesem Zusammenhang aber nicht, dass vor dieser Frist die Stelle nicht ausgeschrieben oder mit den Wahlvorbereitungen nicht begonnen werden dürfte.

Für die weitere Vorgehensweise zur Bestellung eines Beigeordneten ist die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Diese Änderung ist dieser Vorlage im Rahmen einer Synopse beigelegt. Gleichfalls geändert worden sind auch einige andere Inhalte, die sich zwischenzeitlich ergeben haben.

- Zu 2) Der Rat bestimmt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens. Eine Ausschreibung muss die geforderten Bewerbungsvoraussetzungen, Hinweise auf das zukünftige Aufgabengebiet und sollte eine zukünftige Vorbehaltsregelung beinhalten. Hauptamtliche Beigeordnete müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Dabei braucht der gewählte Bewerber weder einen vorgeschriebenen noch einen üblichen Ausbildungsweg zurückgelegt haben; er muss weder Prüfungen abgelegt haben noch braucht er als hauptamtlicher Beamter tätig gewesen zu sein. Entscheidend ist, dass er auf Grund seines bisherigen Werdeganges und seiner beruflichen Tätigkeit fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben sowie Erfahrungen gesammelt hat, die ihn befähigen, die betreffende Stelle wie ein fachlich vorgebildeter Beamter auszufüllen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Ausschreibung im überregionalen Teil der Ruhr-Nachrichten und der WAZ erfolgt.

- Zu 3) Durch die Einstellung eines Beigeordneten wird die Änderung des Stellenplanes im Bereich „Beamte“ erforderlich. Der Beigeordnete ist Wahlbeamter, so dass hier in der Rubrik „Wahlbeamte“ eine Stelle aufzuführen ist, und zwar mit der Bes.-Gruppe A 14 BBO. Diese Besoldungsgruppe richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung für kommunale Wahlbeamte, die zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt sind. Besoldungsmäßig ergibt sich gegenüber der derzeitigen Besetzung dieser Stelle keine Änderung.

---

Wilmsmann  
Amtsleiter

---

Himmelmann  
Bürgermeister